

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Partnerrente (Tarif 890)

Stand: 01.2014 (AVB_EV_PZV_2014_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	3.2	Rechnungsgrundlagen	3
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	3.3	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2			
1.3	Wer erhält die Versicherungsleistung?	2	4	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	4
2	Beitragsfreistellung und Kündigung	2	4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	4
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung beitragsfrei stellen?	2	4.2	Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	4.3	Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	4
3	Weitere Bestimmungen	3	4.4	Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente	4
3.1	Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung	3	4.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	4

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Partnerrente) ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die unabhängig vom Hinterbliebenenbegriff wählbare Person, für die nach dem Tode der Versicherten Person die Partnerrente gezahlt werden soll.

1.1.2 Die Partnerrente zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Partnerrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Fälligkeitstermin, der auf den Tod der Versicherten Person folgt.

1.1.4 Stirbt die Versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir im Falle einer nicht monatlichen Rentenzahlungsweise für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Partnerrente eine anteilige Partnerrente.

Stirbt die Versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese keine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Partnerrente zum nächsten Fälligkeitstermin.

Stirbt die Versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Partnerrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.5 Haben Sie mit uns im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine garantierte Rentensteigerung im Rentenbezug für die Altersrente vereinbart, gilt Folgendes: Während der Bezugszeit der Altersrente erhöht sich die Anwartschaft auf eine Partnerrente um den für die Altersrente vereinbarten Steigerungssatz zum Zeitpunkt der Altersrentenerhöhung. Eine fällige Partnerrente erhöht sich jährlich garantiert um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im 2. Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich an der garantierten Vorjahresrente.

1.1.6 Außer den im Versicherungsschein ausgewie-

senen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 4).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und vor der Versicherten Person, wird diese Zusatzversicherung beitragspflichtig weitergeführt, so lange die Versicherte Person lebt, längstens bis zum Beginn der Rente aus der Hauptversicherung. Eine Leistung hieraus wird fällig, wenn

- die Versicherte Person den Beginn der Altersrente erlebt oder
- die Versicherte Person vor Beginn der Altersrente stirbt.

Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung endet mit Fälligkeit einer Leistung.

1.2.2 Erlebt die Versicherte Person den Beginn der Altersrente, ergibt sich die Leistung aus dem Barwert der Zusatzversicherung. Sie wird zur Erhöhung der Altersrente aus der Hauptversicherung verwendet oder als Kapitalauszahlung erbracht.

Der Barwert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Deckungskapital zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus der Hauptversicherung für die anwartschaftliche Partnerrente.

1.2.3 Bei Tod der Versicherten Person vor dem Beginn der Altersrente ergibt sich die Leistung aus dem Barwert der Zusatzversicherung. Sie wird als Kapitalauszahlung an den Berechtigten erbracht.

1.2.4 Stirbt die mitversicherte Person gleichzeitig mit der Versicherten Person vor Beginn der Altersrente, wird ebenfalls eine Todesfall-Leistung, die dem Barwert der Zusatzversicherung entspricht, fällig.

1.2.5 Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt vor oder nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Sofern keine andere Person für die Leistung aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung als Bezugsberechtigte konkret bestimmt ist, erhält die mitversicherte Person die Leistung.

2 Beitragsfreistellung und Kündigung

Für die Beitragsfreistellung oder die Kündigung gelten die Abschnitte 5.4 bzw. 5.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung beitragsfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise beitragsfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Beitragszahlung aus, verringert sich Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Partnerrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Beitragsfreistellung auf eine beitragsfreie Leistung gemäß 5.4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung herab.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Partnerrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der Umwandlung in eine vollständige oder teilweise beitragsfreie Versicherung unverändert.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die beitragsfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente gemäß 2.1.2 herab.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es ist vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung ein Abzug erfolgt.

3.1.1 Der Abzug beträgt 0,05 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

3.1.2 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

3.2 Rechnungsgrundlagen

Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,75 %.

3.3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.3.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der Versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

Bei Inanspruchnahme eines vorgezogenen Rentenbeginns im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung richtet sich die Höhe der versicherten Partnerrente nach dem vereinbarten Prozentsatz und der zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns garantierten Altersrente.

3.3.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

3.3.3 Bei Beginn der Partnerrente während der Aufschubphase wird die garantierte Partnerrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Partnerrentenübergangs aus der Tarifrrente und der Bonusrente ermittelt.

3.3.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 10) mit nachfolgenden Abweichungen:

4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

4.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

4.2 Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet.

4.3 Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

4.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko und Zinsüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

4.3.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

4.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung des Vertrages bzw. spätestens bei Übergang in den Altersrentenbezug.

4.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.